

Leitfaden Äquivalenzanrechnungen für das Master-Studium in Sozialer Arbeit an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW

Mai 2023, Leitung Master-Programm

Studierende können sich Leistungen, welche sie in anderen Kontexten erbracht haben, als Äquivalenzen anrechnen lassen. Sie können den entsprechenden Antrag vor Studienbeginn für erbrachte Vorleistungen stellen. Für die Anrechnung von Leistungen während des Studiums ist vor deren Antritt eine Anrechnungsvereinbarung abzuschliessen.

Dieser Leitfaden regelt diese diversen Anrechnungen.

Teil 1 Anrechnung von Vorleistungen bei der Zulassung

1. Rechtliche Grundlagen

In der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor- und Master-Studiums in Sozialer Arbeit der Hochschule für Soziale Arbeit Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 10. Juli 2015 (Stand 1. September 2022) ist festgelegt:

§14

Vorleistungen

- 1 Studienanwärterinnen und -anwärter, die an einer anerkannten Hochschule im In- oder Ausland Studienleistungen und entsprechende ECTS-Kreditpunkte erworben haben, können Antrag auf Anrechnung stellen.
- 2 Studienanwärterinnen und -anwärter, die im Rahmen nichtformaler Bildung im Sinne des Bundesgesetzes über die Weiterbildung und praktischer Leistungen Kompetenzen erworben haben, können Antrag auf Anrechnung stellen.

§15

Voraussetzungen der Anrechnung

- 1 Studienanwärterinnen und -anwärter müssen die auf mindestens äquivalenter Studienstufe erworbenen ECTS-Kreditpunkte gemäss §14 Abs. 1 im Rahmen des Zulassungsverfahrens schriftlich vor Studienbeginn nachweisen. Die zuständige Studienleiterin, der zuständige Studienleiter entscheidet über deren Anrechnung
- 2 Studienanwärterinnen und -anwärter müssen den Kompetenzerwerb gemäss §14 Abs. 2 im Rahmen des Zulassungsverfahrens schriftlich nachweisen. Als Nachweis dient eine Bestätigung seitens der Anbieterin, des Anbieters von nichtformaler Bildung bzw. einer Stelle, die in der Lage ist, die praktische Leistung und den Aufbau der Kompetenzen zu attestieren. Die zuständige Studienleiterin, der zuständige Studienleiter entscheidet abschliessend über deren Anrechnung.
- 3 Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
- 4 Anrechenbare Vorleistungen können nur einmal zur Anrechnung gelangen und dürfen i.d.R. maximal 10 Jahre zurückliegen.
- 5 Für die Prüfung der Anrechnung von Vorleistungen gemäss §14 Abs. 2 wird eine Gebühr erhoben.

2. Antragsstellende

Es können alle Studierenden, welche Vorleistungen geltend machen wollen, vor Studienbeginn einen Antrag stellen. Insbesondere Studierende, welche bereits anderswo studiert haben, können ein Gesuch um Anrechnung ihrer Vorleistungen stellen.

3. Verfahren

Die Gesuchstellung erfolgt nach Abschluss des ordentlichen Aufnahmeverfahrens ins Master-Studium an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW und vor Studienbeginn.

Die Studierenden stellen bis Studienbeginn einen Antrag an die Studienleitung um Anrechnung ihrer Vorleistungen. Dem Antrag sind beizulegen:

- Auflistung welche Vorleistung an welches Modul des Masters in Sozialer Arbeit der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW angerechnet werden soll.
- Bestätigung der erworbenen ECTS-Kreditpunkte einer anerkannten Hochschule im In- und Ausland auf mindestens äquivalenter Studienstufe und Beschreibung der Modulinhalte.
- Gemäss Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor- und Master-Studiums in Sozialer Arbeit der Hochschule für Soziale Arbeit Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 10. Juli 2015 (Stand 1. September 2022) ¹ müssen 30 ECTS Kreditpunkte bei uns absolviert werden.
- Bestätigung seitens der Anbieterin, des Anbieters von nichtformaler Bildung bzw. einer Stelle, die in der Lage ist, die praktische Leistung und den Aufbau der Kompetenzen zu attestieren und Beschreibung der Leistung sowie entwickelten Kompetenzen.

Bei den Anträgen ist darzulegen, dass die anrechenbaren Vorleistungen nicht schon anderswo angerechnet wurden und maximal 10 Jahre zurückliegen.

Bei Anträgen gemäss §14 Abs. 2 wird eine Gebühr von 200 CHF in Rechnung gestellt. Die Anrechnung erfolgt erst nach bezahlter Gebühr. Die Gebühr wird nicht zurückerstattet, sollte es zu keiner Anrechnung kommen.

Die Studienleitung prüft den Antrag. Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

¹ Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor- und Master-Studiums in Sozialer Arbeit der Hochschule für Soziale Arbeit Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 10. Juli 2015 (Stand 1. September 2022) §9, Abs. 5. Die Zulassung zum Studium setzt voraus, dass die für den Studienabschluss zu erbringenden Studienleistungen an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW abrechenbar sind. Dies entspricht im Master-Studium mindestens 30 ECTS-Kreditpunkten.

4. Standardmässige Anrechnungen (keine Vereinbarung erforderlich)

EH Freiburg:

Modul an der Evangelische Hochschule Freiburg	Semester	ECTS	Modul an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW, Olten	Semester	ECTS
Modul 1.1 Gestaltung anwendungsbezogener Forschungsprozesse (Ohne 1.1.3 Forschungshospitation!)	Sommersemester	12	Modul MA 03 Qualitative Methoden der Sozialforschung	Frühlingssemester	3
		12 ¹	Modul MA 04 Quantitative Methoden der Sozialforschung	Herbstsemester	6
					9 ²
Modul 1.2 Forschungspraxis: Evaluation, Sozialplanung, Forschungsethik (vollständiges Modul)	Wintersemester	15	Modul MA 09 Forschungswerkstatt: Gestaltung praxisorientierter Forschungsprozesse	Frühlings- oder Herbstsemester	15
Modul 2.2 Heterogenität als Gestaltungsaufgabe: Soziale Arbeit in (inter-/transnationalen) Kontexten (vollständiges Modul)	Wintersemester	5	Modul MA 02 International Social Work and Social Policy	Herbstsemester	3
			Summer School	Frühlingssemester	3
					6
Modul 3.2 Transkulturelle und politische Vermittlung von Innovationen (vollständiges Modul)	Wintersemester	10	Modul MA 02 International Social Work and Social Policy	Herbstsemester	3
			Summer School und ein Wahlpflichtmodul	Frühlingssemester	3
					3
					3
					9 ³
Modul 3.3 Management und Soziale Innovation (vollständiges Modul)	Sommersemester	10	Modul MA 06 Innovation und Management in der Sozialen Arbeit	Frühlingssemester	9 ³

Aufgrund von terminlichen Überschneidungen können im Sommersemester **nicht** beide Module 1.1 und 3.3 gleichzeitig besucht werden.

¹ Studierende der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW, die das Modul an der Evangelischen Hochschule belegen, absolvieren keine Forschungshospitation und bekommen 9 ECTS angerechnet.

² Studierende der Evangelischen Hochschule, die das Modul an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW belegen, absolvieren die Forschungshospitation an der Evangelische Hochschule in erhöhtem Umfang (180 UE = 6 ECTS) und bekommen insgesamt 15 ECTS angerechnet

³ Kann mit einer erweiterten Selbststudiumszeit um 30 Stunden (Zusatzaufgabe beim Leistungsnachweis) mit 10 ECTS angerechnet werden.

Master-Studium in Sozialer Arbeit einer anderen Fachhochschule in der Schweiz

Folgende Module können angerechnet werden:

Basismodule des Kooperationsmaster

- Wandel und Innovation in Organisationen
- Sozialpolitik im internationalen Vergleich
- Qualitative Forschungsmethoden
- Wissenschaftstheorie und quantitative Forschungsmethoden
- Theorie und Methoden der Sozialen Arbeit

Kernmodule Master FHNW

- Modul MA01
- Modul MA02
- Modul MA03
- Modul MA04
- Modul MA05

Grundlagenmodule der ZHAW

- Organisationsentwicklung und soziale Innovation
- Sozialpolitik im Übergang zum Postwohlfahrtsstaat:
Vergleiche und Fallstudien
- Sozialarbeitsforschung: Ansätze, Methoden und Anwendung
- Theorien und Methoden im Dialog

Kernmodule Master FHNW

- Modul MA01
- Modul MA02
- Modul MA03 und Modul MA04
- Modul MA05

Diese Basismodule werden als inhaltlich äquivalent zu unseren Kernmodulen betrachtet und können angerechnet werden. Die anzurechnenden Module werden mit den Kredit-Punkten unserer Kernmodule angerechnet. Es findet keine 1:1 Übernahme von erworbenen Kredit-Punkten statt.

Zu absolvieren:

Damit das Diplom der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW ausgehändigt werden kann, müssen folgende Schwerpunktmodule belegt werden:

- Modul MA06 } Können verhandelt werden, wenn ein vergleichbares Modul erfolgreich absolviert wurde.
- Modul MA07 }
- Modul MA09
- Modul MA10
- Modul MA11
- Summer School
- Wahlpflichtmodul (es muss nur ein Wahlpflichtmodul besucht werden)

4.2. Bereits abgeschlossenes Master-Studium einer sozialwissenschaftlicher Disziplin

Hier können i.d.R. Module angerechnet werden, in welchen die Kompetenzen zum wissenschaftlichen Arbeiten entwickelt wurden. Das sind:

- Modul MA03
- Modul MA04

Die Master Thesis Modul MA10 und das Entwicklungsprojekt Modul MA11 können nicht angerechnet werden. Um ein Master-Diplom mit Schwerpunkt Sozialer Innovation der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW zu erhalten, müssen mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW erworben werden. Sind gemäss Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor- und Master-Studiums in Sozialer Arbeit der Hochschule für Soziale Arbeit Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 10. Juli 2015 (Stand 1. September 2022) § 9 Abs. 6 weniger als 30 ECTS-Kreditpunkte mehr abrechenbar, ist ein begründetes Gesuch dem Antrag beizulegen und die Direktorin, der Direktor entscheidet über die Zulassung.

4.3. Nachweis nichtformaler Bildung im Sinne des Bundesgesetzes über die Weiterbildung und praktischer Leistungen

Hier sind die Leistungen und die erfolgte Kompetenzentwicklung in Bezug auf das Kompetenzprofil der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW detailliert zu beschreiben und durch eine Anbieterin, Anbieter von nichtformaler Bildung bzw. einer Stelle, die in der Lage ist, die Leistung und den Aufbau der Kompetenzen zu bestätigen. Ausschlaggebend für die Anrechnung sind Inhalt, Umfang und Anforderungen der erbrachten Leistungen.

Teil 2 Anrechnung von Studienleistungen während des Studiums

1. Rechtliche Grundlagen

In der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor- und Master-Studiums in Sozialer Arbeit der Hochschule für Soziale Arbeit Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 10. Juli 2015 (Stand 1. September 2022) ist festgelegt:

§26

Anrechnung von Studienleistungen, nichtformaler Bildung und praktischer Leistungen während des Studiums

Formale Bildung

- ¹ Module, die an einer auswärtigen anerkannten Hochschule im In- oder Ausland erfolgreich absolviert wurden und andere formale Bildung auf tertiärer Stufe, können angerechnet werden, wenn sie nachgewiesen und von der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW als gleichwertig anerkannt sind.
- ² Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt nach Inhalt, Umfang und Anforderungen. Vorzulegen ist ein schriftlicher Leistungsbeleg der entsprechenden Hochschule. Die zuständige Studienleiterin, der zuständige Studienleiter entscheidet abschliessend über die Anrechnung.

Anrechnungsvereinbarung

- ³ Studierende, die auswärtige Studienleistungen anrechnen lassen wollen, müssen vor Antritt des Mobilitätsaufenthalts mit der zuständigen Studienleiterin, dem zuständigen Studienleiter eine Anrechnungsvereinbarung abschliessen. Dieser regelt, gestützt auf die Mobilitätsvereinbarung, Studienort, eingeschriebene Module, Zeitrahmen, Regelung der Praxisausbildung etc.
- ⁴ Zur Erleichterung von Mobilitätsaufenthalten der Studierenden schliesst die Hochschule für Soziale Arbeit mit anderen Hochschulen Anrechnungsvereinbarungen ab.

Nichtformale Bildung

- ⁵ Studierende, die im Rahmen nichtformaler Bildung und praktischer Leistungen Kompetenzen erwerben möchten, müssen vor Erbringung der entsprechenden Leistungen mit der zuständigen Studienleiterin, dem zuständigen Studienleiter eine Anrechnungsvereinbarung abschliessen. Diese regelt, inwiefern diese Leistungen als gleichwertig angerechnet werden können. Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt nach Inhalt, Umfang und Anforderungen.
- ⁶ Für die Anrechnung ist der Kompetenzerwerb schriftlich nachzuweisen. Als Nachweis dient eine Bestätigung seitens der Anbieterin, des Anbieters von nichtformaler Bildung bzw. einer Stelle, die in der Lage ist, die praktische Leistung und den Aufbau der Kompetenzen zu attestieren. Die zuständige Studienleiterin, der zuständige Studienleiter entscheidet abschliessend über die Anrechnung.
- ⁷ Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

1.1. Verfahren und Kriterien bei der Anrechnung formaler Bildung gemäss §26 Abs. 1 bis 4

Das International Office der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW schliesst mit interessierten Studierenden, welche an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland Module absolvieren wollen, eine Mobilitätsvereinbarung vor Antritt des Aufenthaltes ab. Der Studienleiter, die Studienleiterin entscheidet abschliessend über die Anrechnung. Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt nach Inhalt, Umfang und Anforderungen. Nach Abschluss der Module ist ein schriftlicher Leistungsbeleg der entsprechenden Hochschule vorzulegen, welcher vom International Office überprüft wird.

1.2. Verfahren und Kriterien bei der Anrechnung von nichtformaler Bildung gemäss §26 Abs. 5 und 6

Die Studienleiterin, der Studienleiter des Master-Studiums der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW schliesst mit interessierten Studierenden, die im Rahmen nichtformaler Bildung und praktischer Leistungen Kompetenzen erwerben möchten, eine Anrechnungsvereinbarung vor Erbringung der entsprechenden Leistungen ab. Diese regelt, inwiefern diese Leistungen als gleichwertig angerechnet werden können. Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt nach Inhalt, Umfang und Anforderungen. Für die Anrechnung ist der Kompetenzerwerb schriftlich nachzuweisen. Als Nachweis dient eine Bestätigung seitens der Anbieterin, des Anbieters von nichtformaler Bildung bzw. einer Stelle, die in der Lage ist, die praktische Leistung und den Aufbau der Kompetenzen zu attestieren. Namentlich werden folgende Angaben benötigt:

- Bezeichnung des Kurses/Leistung
- Bezeichnung der Stelle/der Anbieter/in
- Wahrgenommene Aufgaben und aufgewendete Zeit
- Lernziele und Kompetenzzuwachs
- Äquivalenzantrag für ein Modul im Master Soziale Arbeit, wobei der thematische Bezug dargestellt werden muss.

Der Studienleiter, die Studienleiterin entscheidet abschliessend über die Anrechnung.

Teil 3 Anrechnung von Wahlpflichtmodul

1. Rechtliches Grundlagen

Das Wahlpflichtmodul stellt eine Ergänzung zu den Pflichtmodulen dar. Die Studentin, der Student kann aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule aus der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW, dem Studienangebot weiterer Hochschulen der der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW oder anderer Hochschulen und Universitäten im In- oder Ausland wählen.

1.1 Verfahren und Kriterien bei der Anrechnung von Wahlpflichtmodulen

Die Anrechnung erfolgt nach §26, Absatz 1 bis 3 der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor- und Master-Studiums in Sozialer Arbeit der Hochschule für Soziale Arbeit Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) (StuPO HSA FHNW) vom 10. Juli 2015 (Stand 1. September 2022)

Für eine Anrechnung an das Wahlpflichtmodul, muss vor dem Besuch des Moduls das Formular Gesuch Äquivalenzanrechnung ausgefüllt und bei der Administration eingereicht werden.